

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0672/23	Datum 27.02.2024
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	05.03.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.03.2024	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.04.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	02.05.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 50, FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.	DS0446/23			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2024	JA	x	NEIN			

x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKSTEUER_7100

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2024 ff....	230.000	7100000	40320000	1.250.000	+230.000
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Frau Behrendt
--------------------------------------	-------------------------------	--

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Kroll
--------------------------------------	-------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	03.06.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung sollen u. a. Vereinfachungen durch einen einheitlichen Steuersatz und durch den Wegfall der Hundesteuermarken erreicht werden.

Die einzelnen Änderungen werden nachfolgend begründet:

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3:Zur Vereinheitlichung des Steuersatzes:

Die Hundesteuersätze der steuerlich erfassten Hunde haben sich in der Landeshauptstadt Magdeburg seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt:

Steuersatz	Ersthund	Zweithund	Weitere Hunde
1991 - 2001	61,35 €	73,63 €	82,83 €
2002 – 2007	66,00 €	72,00 €	84,00 €
2008 -	96,00 €	144,00 €	192,00 €

Die Anzahl der steuerlichen erfassten Hunde ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
11.493	11.673	11.727	11.840	12.201	12.850	13.159	13.260

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die unterschiedlichen Steuersätze für den Ersthund, Zweithund und jeden weiteren Hund ab 2024 zu einem Hundesteuersatz von 114,00 Euro zu vereinheitlichen.

Mit dem Änderungsantrag DS0446/23/7 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2023 einer Anhebung des einheitlichen Steuersatzes auf 120 Euro zugestimmt.

Unter Berücksichtigung der steigenden Anzahl gehaltener Hunde werden die veranschlagten 230.000 Euro Mehreinnahmen bereits bei einem Steuersatz von 114 Euro jährlich erreicht.

Durch die Vereinheitlichung entfallen Anreize zur Steuervermeidung durch Nichtangeben eines bereits im gleichen Haushalt gehaltenen Hundes. Die Kontrollen der Angaben sind bei Mehrfamilienhäusern und/oder unterschiedlichen Nachnamen der in einem Haushalt lebenden Personen aufwendig bis kaum durchführbar. Außerdem kann die Digitalisierung der Hundesteuerfestsetzung vorangetrieben werden, da nicht mehr zwischen Erst-, Zweithund- und weiteren Hunden unterschieden werden muss.

Einheitliche Steuersätze sehen von den deutschen Großstädten z. B. Wiesbaden, Köln, Bremen, München und Hamburg vor.

Der Mittelwert der Hundesteuersätze in deutschen Großstädten liegt derzeit bei etwa 122,00 Euro für den Ersthund. Ab dem Zweit- und weiterer Hunde ist der Betrag schon 166,00 Euro aufwärts. Genau lässt sich der Mittelwert nicht bestimmen, da mehrere Großstädte bei Mehrfachhundehaltung vorsehen, dass der erhöhte Steuersatz auch für den Ersthund gilt. Der tatsächliche Mittelwert liegt damit etwas höher. Für die Wichtung fehlen die Angaben zur Anzahl der Hunde.

Der Hundesteuersatz sollte durch 12 mit maximal 2 glatten Nachkommastellen teilbar sein, um die Rundungsverluste bei An- und Abmeldungen im Laufe des Jahres zu vermeiden. Beim vorgesehenen Steuersatz von 114,00 Euro wäre eine solche Teilung (9,50 Euro monatlich) möglich.

Die meisten Großstädte erheben für den Ersthund einen Steuersatz zwischen 108,00 Euro und 186,00 Euro. Für Magdeburg wird ein einheitlicher Steuersatz von 114,00 Euro vorgeschlagen.

Die Auswirkungen sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Hund	Steuersatz alt €	Steuersatz neu €	Differenz €			
ein Hund	96,00	114,00	+18,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	57,00	+9,00			
ein Hund	96,00	114,00	+18,00			
Zweithund	144,00	114,00	-30,00			
Summe	240,00	228,00	-12,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	57,00	+9,00			
Zweithund	144,00	114,00	-30,00			
Summe	192,00	171,00	-21,00			
ein Hund	96,00	114,00	+18,00			
Zweithund	144,00	114,00	-30,00			
Dritthund	192,00	114,00	-78,00			
Summe	432,00	342,00	-90,00			
ein ermäßigter Hund	48,00	57,00	+9,00			
Zweithund	144,00	114,00	-30,00			
Dritthund	192,00	114,00	-78,00			
Summe	384,00	285,00	-99,00			
Hund	Anzahl 01/2024	Steuersatz alt €	Steuerbetrag insg. €	Steuerbetrag neu €	Steuerbetrag neu insg. €	Diff. €
Ersthund	11.640	96,00	1.117.440	114,00	1.326.960	209.520
Ermäßigter Ersthund	576	48,00	27.648	57,00	32.832	5.184
Zweithund	962	144,00	138.528	114,00	109.668	-28.860
Weitere Hunde	125	192,00	24.000	114,00	14.250	-9.750
Steuerfreie Hunde	210	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	13.513		1.307.616		1.483.710	176.094

Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich die Hundesteuereinnahmen auf 1.308.762 Euro. Gegenüber dem Planansatz von 1.250.000 Euro ergibt dies einen Mehrertrag von 58.762 Euro. Bei Ansatz der durchschnittlichen Steigerung der Hundesteuereinnahmen von 2 % jährlich liegt der prognostizierte Mehrertrag in 2024 bei 85.800 Euro. Zusammen mit dem Mehrertrag in Höhe von 176.094 Euro aus der Erhöhung des Steuersatzes auf 114 Euro beträgt das Mehrergebnis 261.590 Euro. Daraus ergibt sich ein Spielraum von 31.590 Euro für die Kompensation der Absenkung weiterer Steuersätze (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5) und Ausweitung der Steuerermäßigungen (siehe § 9).

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4

Der Steuersatz von 500 Euro für als gefährlich eingestufte Hunde soll entfallen und stattdessen der normale Steuersatz von 114 Euro zur Anwendung kommen.

Der Hundehalter eines nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) für gefährlich festgestellten Hund hat nach den Vorgaben des HundeG LSA die Erlaubnisvoraussetzungen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere der Wesenstest, die Sachkundeprüfung und ein Führungszeugnis. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, darf er

den Hund halten. Diese Voraussetzungen sind auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Dem Hundehalter entstehen allein durch das Erlaubnisverfahren nach dem HundeG LSA Kosten von mindestens 700 Euro.

Nach der jetzigen Rechtslage ist vom Halter - neben den Kosten für das Erlaubnisverfahren -noch eine Steuer von 500 Euro zu zahlen, wenn der Wesenstester den Leinen- und Maulkorbzwang empfiehlt. Eine solche zusätzliche Belastung führt regelmäßig dazu, dass sich der Hundehalter diesen Hund nicht mehr leisten kann. In den vergangenen Jahren ist es mehrfach vorgekommen, dass ein Halter das Erlaubnisverfahren wegen der auf ihn zukommenden Kosten nicht weiter betrieben hat. In derartigen Fällen war die Hundehaltung zu untersagen und der Halter wurde aufgefordert, den Hund im Tierheim abzugeben. Für die Unterbringung im Tierheim entstehen monatliche Betreuungskosten von durchschnittlich 240 Euro. Daneben fallen weitere Kosten für die tierärztliche Betreuung an.

Diese Kosten können dem (ehemaligen) Halter laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg lediglich für ein Jahr auferlegt werden, wobei die Beitreibung regelmäßig an der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit scheitert.

Nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Unterbringung hat die Stadt die Kosten für die Unterbringung und die tierärztliche Versorgung zu tragen, es sei denn, es gelingt den Hund zu vermitteln. Die Vermittlungschancen für einen gefährlichen Hund stehen nicht gerade günstig, da ein möglicher Interessent auch das Erlaubnisverfahren zu durchlaufen und im ungünstigsten Fall auch noch die erhöhte Steuer zu zahlen hat. Regelmäßig verbleiben deshalb solche Hunde mehrere Jahre auf Kosten der Landeshauptstadt Magdeburg im Tierheim.

Im Übrigen konnte in der Vergangenheit nicht festgestellt werden, dass die höhere Steuer für als gefährlich festgestellte Hunde zu einem Rückgang der Zahl der Hunde führte. Die Anzahl der Vorfälle im Zusammenhang mit der Hundehaltung hat sich nicht verringert. Insofern ist die beabsichtigte ordnungspolitische Wirkung der erhöhten Steuer ausgeblieben.

Es wird daher vorgeschlagen, den erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde zu streichen. Die ordnungsbehördlichen Instrumente sind zur Gefahrenvermeidung ausreichend.

Durch die Streichung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind bei einer Fallzahl von derzeit 20 Hunden geringe Mindereinnahmen von 7.720 Euro zu verzeichnen.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5

Der Steuersatz von 250 Euro für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde soll entfallen und stattdessen der normale Steuersatz von 114 Euro zur Anwendung kommen.

Seit 2009 ist in keinem Fall die höhere Steuer von 250 Euro für einen nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund angefallen. Die hierzu notwendigen Feststellungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 der Hundesteuersatzung wurden weder von den Verwaltungsvollzugsbeamten der Landeshauptstadt Magdeburg noch der Polizei getroffen. Insofern ging diese Regelung ins Leere. Ein weiterer Regelungsbedarf wird deshalb nicht gesehen.

Zu § 6 Abs. 1 bis 7:

Es handelt sich hier um Folgeänderungen aus der Streichung der unterschiedlichen Steuersätze.

Zu § 9:

Zur Abmilderung der Steuersatzerhöhung soll der Umfang der Steuerermäßigung ausgeweitet werden.

Bisher wird die Steuer für das Halten eines Hundes auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der/die

Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.

Die Änderung sieht die Aufnahme von Wohngeld, Kinderzuschlag und Besitzer der Otto-City-Card vor.

Dadurch wäre eine finanzielle Entlastung für diesen Personenkreis zu verzeichnen: Besonders Familien mit Kindern und Rentner profitieren von der Erweiterung der Ermäßigungstatbestände.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide ermittelt werden, welchen finanziellen Umfang die zusätzlichen Steuervergünstigungsmöglichkeiten mit sich bringen. Sie sollten sich jedoch unter den aktuellen Mehreinnahmen aufgrund der Steueranpassung bewegen.

Die Aufnahme der Otto-City-Card ist ohne weitere Auswirkung, da diese nur an Personen ausgegeben wird, die eine der oben genannten Leistungen erhalten. Durch die Aufnahme dieses Tatbestandes wird die Anspruchsprüfung erleichtert. Bei der Beantragung der Otto-City-Card wird auf den Anspruch auf die Hundesteuerermäßigung aufmerksam gemacht: Die Daten werden mit Einverständnis der Person an das Stadtsteueramt weitergeleitet.

Zu § 12:

Die Hundesteuermarken sollen zukünftig entfallen.

Folgende Argumente sprechen für ein Entfallen der Mitführpflicht für die Hundesteuermarken bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- Die ab dem 01.03.2009 geborenen Hunde sind nach dem Landeshundegesetz verpflichtend mit einem Transponder zu versehen, der durch den Ordnungsamtlichen Außendienst mit einem Lesegerät ausgelesen werden kann.
- Die Anmeldung zur Hundesteuer kann durch den Ordnungsamtlichen Außendienst durch Auslesen des Transponders und/oder durch Überprüfung mittels Zugriffes auf das Landeshunderegister und/oder das Steuerveranlagungsverfahren geprüft werden.
- Die Verwaltung der Hundesteuermarkenausgabe und Kontrolle der Abgabe der Hundesteuermarke bei Abmeldung des Hundes ist sehr aufwändig.
- Die Ausgabe der Hundesteuermarke und Verpflichtung zur Rückgabe der Hundesteuermarke steht der beabsichtigten Vereinfachung der Hundesteuerveranlagung entgegen. Bei telefonischer oder elektronischer Anmeldung und elektronischer Versendung des Abgabenbescheides muss entweder die Marke mit einfacher Post zusätzlich versandt oder abgeholt werden. Die telefonische Abmeldung, Abmeldung per Mail oder mit elektronischem Formular erfordert zusätzlich die Rücksendung der Marke und auch die Kontrolle, dass die Marke tatsächlich zurückgesendet wird.

Die ausgegebenen Hundesteuermarken enthalten kein Ablaufdatum und sind daher zeitlich unbegrenzt gültig. Wenn im Einzelfall eine Hundesteuermarke gewünscht wird, kann diese gegen eine Gebühr (5 Euro zuzüglich ggf. Porto) erworben werden.

Zu § 13 alt – neu § 12 Abs. 1 Nr. 1

Es handelt sich hier um eine Umnummerierung als Folgeänderung aus der Streichung des § 12.

Die Verfolgung der fehlenden Benennung von Namen und Anschrift des/der Vorbesitzer/s/in wird aus Nummer 1 herausgenommen und als eigenständiger Tatbestand in Nummer 2 festgelegt. Damit kann die fehlende Meldung auch bei fristgerechter Anmeldung verfolgt werden.

Die alte Nummer 2 wird zur Nummer 3 und die alte Nummer 3 wird zu Nummer 4.

Zu § 14 alt – neu § 13:

Es handelt sich hier um eine Umnummerierung als Folgeänderung aus der Streichung des § 12 .

Zu § 15 alt – neu § 14:

Es handelt sich hier um eine Umnummerierung als Folgeänderung aus der Streichung des § 12 .

Die geänderten Steuersätze sollen erst ab dem 1. des Monats, welcher der öffentlichen Bekanntmachung folgt, in Kraft treten.

Anlagen:

- 1 Synopse
- 2 Neufassung der Hundesteuersatzung